



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung für den Waldfriedhof des Marktflecken Merenberg

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) und des § 15 der Friedhofsordnung für den Waldfriedhof des Marktflecken Merenberg vom 31.08.2017 hat die Gemeindevertretung des Marktflecken Merenberg in der Sitzung vom 02.10.2025 für den Waldfriedhof des Marktflecken Merenberg folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 – Gebührenerhebung

- (1) Neben der z. Z. gültigen Gebührenordnung zur Friedhofsordnung des Marktflecken Merenberg wird diese Gebührenordnung für die Benutzung des Waldfriedhofes erlassen.
- (2) Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Waldfriedhofes und der zugehörigen Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung für den Waldfriedhof vom 31.08.2017, für die Überlassung von Nutzungsrechten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung des Marktflecken Merenberg werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 – Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Diejenige Person, die sich dem Marktflecken gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung des Waldfriedhofes des Marktflecken Merenberg.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 – Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 – Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen eines Urnengrabes, den Transport der Urne vom Andachtsplatz, ggf. der Leichenhalle etc. zum Beisetzungsplatz sowie das Absenken der Urne in das Grab (Grabherstellungskosten) werden Gebühren gem. entstandenem Aufwand fällig.

Zusätzlich werden gem. der z.Z. gültigen Gebührenordnung (§ 5) für die Friedhöfe des Marktflecken Merenberg bei Inanspruchnahme (Benutzung) von Einrichtungen und Leistungen der Friedhöfe des Marktflecken Merenberg, ggf. für Amtshandlungen (§ 12) sowie für Bestattungen außerhalb der in den Friedhofsordnungen für die Friedhöfe des Marktflecken Merenberg (§ 5a) und für den Waldfriedhof geregelten Zeit Gebühren erhoben.

§ 6 – Erwerb des Nutzungsrechts an Bestattungsplätzen

- (1) Für die Überlassung eines Bestattungsplatzes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Einzel- oder Partnerbaum / Familienbaum oder Freundschaftsbaum
50 Jahre mit bis zu 8 Beisetzungsstellen 6.000,00 Euro
 - b) Gemeinschaftsbaum mit bis zu 8 Beisetzungsstellen
für 30 Jahre je Beisetzungsstelle 750,00 Euro
 - c) Regenbogenbaum mit bis zu 8 Beisetzungsstellen
je Beisetzungsstelle gebührenfrei
- (2) Die Kosten für eine Markierung am Bestattungsbaum werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Merenberg, den 01. November 2025



Der Gemeindevorstand
Oliver Jung
Bürgermeister



Ausfertigungstext:

Es wird hiermit bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Merenberg, den 01. November 2025



Der Gemeindevorstand
Oliver Jung
Bürgermeister

